

Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Babenhausen

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I. S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93), der §§ 1 bis 6 a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) und des § 38 der Friedhofssatzung der Stadt Babenhausen vom 10.10.2024 hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung vom 10.10.2024 für die Friedhöfe der Stadt Babenhausen folgende

Gebührensatzung

beschlossen:

I. GEBÜHRENPFLICHT

§ 1 - Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Stadt Babenhausen vom 10.10.2024 sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 - Gebührensschuldner

(1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofssatzung sind:

- a) Die antragstellende Person.
- b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBC) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.

Angehörige in diesem Sinne sind Ehegatten, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und -kinder.

Lebte die verstorbene Person zum Zeitpunkt ihres Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist die leitende Person dieser Einrichtung oder deren Beauftragte verpflichtete Person im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

- c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen i. S. v. § 14 Abs. 6 der Friedhofssatzung ausschließlich die antragstellende Person.
- d) Diejenige Person, die sich der Stadt Babenhausen gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3 - Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung.
- (2) Die Gebühren sind 1 Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4 - Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. GEBÜHRENARTEN

§ 5 - Gebühren für die Benutzung der Trauerhalle und der Kühlzelle

- (1) Für die Benutzung der Trauerhalle einschließlich Reinigung, Gestellung einer Grunddekoration mit Pflanzen künstlicher Natur, Kerzenleuchter nach örtlicher Gegebenheit, Benutzung des Harmoniums und der Musik- und Mikrofonanlage (soweit vorhanden) **307,00 €**
- (2) Für die Benutzung einer Kühlzelle zur Aufbewahrung einer Leiche, je angefangener Tag **108,00 €**
- (3) Für die Aufbewahrung einer Aschurne bis zu 14 Tage **63,00 €**
 - a) Für jeden weiteren Tag **4,50 €**

§ 6 - Bestattungsgebühren

- (1) Für Sargbestattungen werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) Bei der Bestattung einer verstorbenen Person ab dem vollendeten 5. Lebensjahr **1.540,00 €**
 - b) Bei der Bestattung eines Kindes bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und **603,00 €**
- (2) Für Urnenbestattungen werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) Bei der Beisetzung einer Urne in einer Urnenerdgrabstätte oder einer Grabstätte für Sargbestattungen je Urne **616,00 €**
 - b) Bei der Beisetzung einer Urne in einer Urnenkammer in der Urnenwand je Urne **506,00 €**

- (3) Bei den unter (1) bis (2) aufgeführten Gebühren sind folgende Leistungen enthalten:
- a) Nutzung des Sargwagens und Kranzgestell- bzw. Kranzwagens
 - b) Transport von Kränzen und Gebinden von der Trauerhalle bis zum Grab oder zur Urnenwand
 - c) Ausheben und Schließen des Grabes; Öffnen und Schließen der Urnenkammer
 - d) Bereitstellung eines provisorischen Holzkreuzes mit Vor- und Zunamen
 - e) Nutzung der Infrastruktur des Friedhofes
 - f) Tätigkeit der Friedhofsverwaltung
- Wird eine der genannten Leistungen nicht in Anspruch genommen, so ermäßigt sich die Gebühr nicht.
- (4) Für Amtshandlungen und Leistungen, die durch § 6 (3) nicht erfasst sind bzw. darüber hinausgehen (besondere Inanspruchnahme von Personal und Maschinen), ist die Stadt Babenhausen berechtigt, sie nach Höhe der jeweiligen Kosten, in Rechnung zu stellen.
- (5) Die Bestattung von totgeborenen Kindern, die vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats verstorben sind und Föten („Sternenkinder“) in einem Sammelbestattungsfeld, erfolgt kostenlos.

§ 7 - Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte für Sarg- und Urnenbestattungen

- (1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|---|-------------------|
| a) Urnenerdreihegrab - für 1 Urne | 916,00 € |
| b) Urnenwiesenreihegrab - für 1 Urne | 1.190,00 € |
| c) Beisetzungsstelle im anonymen Grabfeld - für 1 Urne | 1.190,00 € |
| d) Reihengrab zur Beisetzung einer verstorbenen Person ab dem vollendeten 5. Lebensjahr (auch im muslimischen Grabfeld)
- für 1 Sargbestattung | 1.122,00 € |
| e) Reihengrab zur Beisetzung eines Kindes bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergrab)
- für 1 Sargbestattung | 746,00 € |
| f) Wiesenreihegrab
- für 1 Sargbestattung | 1.884,00 € |
- (2) Die Nutzungsgebühren für 1 b), 1 c) und 1 f) umfassen die Kosten der Rahmenpflege einschließlich Wiesenpflege.

§ 8 - Erwerb des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten, Urnenwahlgrabstätten und Wiesenwahlgrabstätten

- (1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit gem. § 20 Abs. 1 der Friedhofssatzung) und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|---|-------------------|
| a) Urnenerdwahlgrab | 2.059,00 € |
| b) 1 Urnenkammer in der Urnenwand | 4.195,00 € |
| c) Einzel-Wiesenwahlgrab - 1 Grabstelle | 2.646,00 € |
| d) Wiesenwahldoppelgrab - 2 Grabstellen | 3.768,00 € |
| e) Einzel-Wahlgrab - 1 Grabstelle | 1.884,00 € |
| f) Wahldoppelgrab - 2 Grabstellen | 3.006,00 € |
| g) Wahldreiergrab - 3 Grabstellen | 4.128,00 € |
- (2) Die Nutzungsgebühren für 1 c) und 1 d) umfassen die Kosten der Rahmenpflege einschließlich Wiesenpflege.
- (3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten, werden folgende Gebühren erhoben, je Jahr der Verlängerung
- | | |
|---|-----------------|
| a) Urnenerdwahlgrab | 82,00 € |
| b) 1 Urnenkammer in der Urnenwand | 167,50 € |
| c) Einzel-Wiesenwahlgrab - 1 Grabstelle | 105,50 € |
| d) Wiesenwahldoppelgrab - 2 Grabstellen | 150,50 € |
| e) Einzel-Wahlgrab - 1 Grabstelle | 75,00 € |
| f) Wahldoppelgrab - 2 Grabstellen | 120,00 € |
| g) Wahldreiergrab - 3 Grabstellen | 165,00 € |
| h) Wahlvierergrab - 4 Grabstellen | 210,00 € |
- (4) Für die Verlängerung eines Reihengrabes zur Beisetzung eines Kindes bis zum 5. Lebensjahr - Kindergrab
je Jahr der Verlängerung **37,00 €**

§ 9 - Ausgrabungs- und Umbettungsgebühren

Für Ausgrabungen und Umbettungen werden folgende Gebühren erhoben:

(1) Für die Ausgrabung einer Aschurne	166,00 €
(2) Für die Entnahme einer Aschurne aus einer Urnenkammer der Urnenwand	99,00 €
(3) Für die Ausgrabung einer Leiche	817,00 €
(4) Wiederbestattung einer Aschurne im Erdreich	240,00 €
(5) Wiederbestattung einer Aschurne in eine Urnenkammer der Urnenwand	270,00 €
(6) Wiederbestattung einer Leiche	1.165,00 €
(7) Umbettung einer Leiche innerhalb des Friedhofs	1.147,00 €
(8) Umbettung einer Leiche nach einem anderen Friedhof innerhalb der Stadt	1.563,00 €

Bei Ausgrabungen/Umbettungen von Leichen hebt das Friedhofspersonal die Grabstätte aus und schließt sie wieder. Alle anderen mit der Ausgrabung/Umbettung/Wiederbestattung im Zusammenhang stehenden Arbeiten, muss die antragsberechtigte Person von einem Bestattungsunternehmen, unter Aufsicht des Friedhofspersonals, vornehmen lassen.

Bei Umbettungen von Urnen übernimmt das Friedhofspersonal die erforderlichen Arbeiten.

§ 10 - Gebühren für Grabräumung

- (1) Für die Räumung einer Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte (§ 32 der Friedhofsordnung) werden Gebühren erhoben, die folgende Leistungen umfassen:
Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckungen, Fundamenten, Befestigungsmaterialien, Grabeinfassungen und Gewächsen sowie deren Entsorgung, bei einem/einer
- | | |
|---|------------|
| a) Reihengrab für Sargbestattungen | 466,00 € |
| b) Einzel-Wahlgrab / 1 Grabstelle | 466,00 € |
| c) Wahldoppelgrab / 2 Grabstellen | 932,00 € |
| d) Wahldreiergrab / 3 Grabstellen | 1.398,00 € |
| e) Wahldvierergrab / 4 Grabstellen | 1.864,00 € |
| f) Urnenerdreihen- und Urnenerdwahlgrab | 237,00 € |
| g) Urnenkammer in der Urnenwand - je Verschlussplatte | 99,00 € |
| h) Wiesengrab - je Grabplatte | 117,00 € |

Die Gebühren entstehen nach erfolgter Abräumung.

- (2) Für Amtshandlungen und Leistungen, die durch § 10 (1) nicht erfasst sind bzw. darüber hinausgehen (besondere Inanspruchnahme von Personal und Maschinen), ist die Stadt Babenhausen berechtigt, sie nach Höhe der jeweiligen Kosten, in Rechnung zu stellen.

§ 11 - Verwaltungsgebühren

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse Einzelner vornimmt, erhebt die Stadt Babenhausen folgende Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
- (2) Die Genehmigungsgebühr für die Aufstellung von Grabdenkmälern, Einfassungen beträgt: **41,00 €**
- (3) Die Gebühr für die Prüfung und Genehmigung oder Ablehnung eines Antrages auf Umbettung beträgt: **137,50 €**
- (4) Die Kostenschuld entsteht mit Eingang des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (5) Die Verwaltungskosten werden sofort fällig.
- (6) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
- a) wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Stadt Babenhausen veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 - b) wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Stadtbehörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 - c) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 12 - Umsatzsteuer

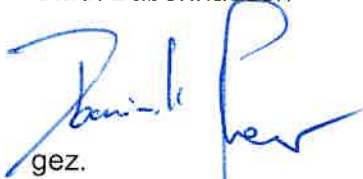
Bei Einführung des § 2 b Umsatzsteuergesetzes, kann auf einige Gebühren zusätzlich Umsatzsteuer, in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe, anfallen.

§ 13 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am 01.11.2024 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 01.01.2023 außer Kraft.

Babenhausen, den 10.10.2024.

Der Magistrat der
Stadt Babenhausen

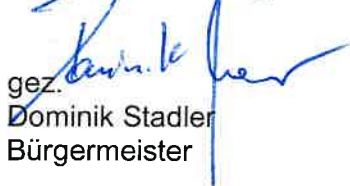


gez.
Dominik Stadler
Bürgermeister

(Siegel)

*„Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem/den hierzu ergangenen
Beschluss/Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die
für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.“*

Stadt Babenhausen, den 10.10.2024



gez.
Dominik Stadler
Bürgermeister

Eingearbeitet wurden:

1. Nachtrag, beschlossen am 23.01.2023, in Kraft getreten am 26.01.2023.